

Amliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972“ vom 17. März 2010

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) - in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBi. Schl.-H. S. 301) - in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 73), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 29. März 2004 (AB im Stormarer Tageblatt vom 8./9. April 2004), wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„IX. Ausgenommen von der Unterschutzstellung ist außerdem eine Teilfläche des Flurstücks 217/67, Flur 3, Gemarkung Trittau, die durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Trittau für eine kleingärtnerische Nutzung überplant wird. Die Teilfläche befindet sich im Norden der Ortslage Trittau, westlich des Lehnbekeweges, nördlich der Otto-Hahn-Straße sowie südlich des Stenzerteeiches. Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf nördlich der Otto-Hahn-Straße bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 12/51, Flur 4, Gemarkung Trittau. Von dort aus verläuft sie auf einer Länge von 85 m in einem Abstand von 30 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 217/67, Flur 3, Gemarkung Trittau. Im Anschluss folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze in einem Abstand von 105 m parallel der westlichen Kante des Flurstücks 217/67 bis sie auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 216/67 trifft. Deren Verlauf wird bis zum nordöstlichen Punkt des Flurstücks 216/67, Flur 3, Gemarkung Trittau aufgenommen. Im Anschluss daran verläuft die Grenze entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 216/67 straßenbegleitend zum Lehnbekeweg nach Süden bis sie der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 226/96, Flur 3, Gemarkung Trittau folgend auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze an der Bunsenstrasse stößt.“

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes werden folgende Kreisverordnungen bekanntgemacht:

- 8. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Trittau vom 10. März 1972“

- 6. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968“

- Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trittauer Heide und Helkenreich“

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBi. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeschäftlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, den 17. März 2010

Kreis Stormarn

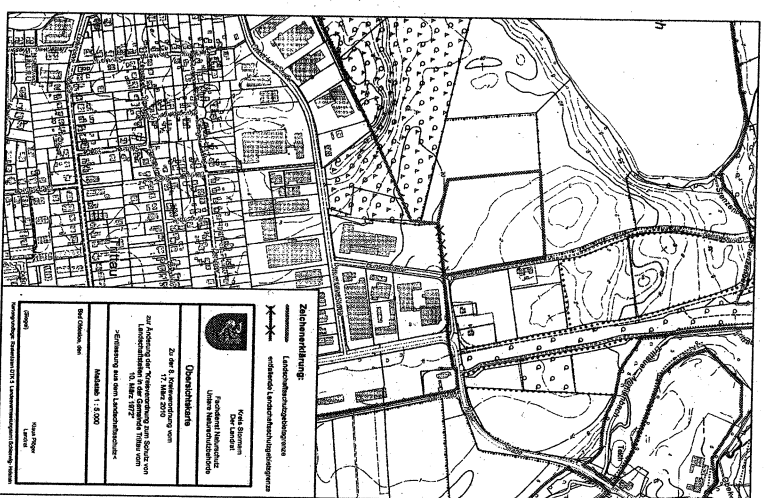
Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing

Stormarnes Tageblatt
vom 01. April / 02. April
2010, Seite 34



Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau in 22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, den 17. März 2010

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Klaus Pügger

Landrat